

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Richtlinien der Stadtgemeinde Wolfsberg zur Studentenförderung

Zur Förderung von Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums in der Stadtgemeinde Wolfsberg haben, werden folgende Richtlinien von der Stadtgemeinde Wolfsberg festgelegt:

§ 1 Arten von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Wolfsberg werden für Studierende, welche die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen, folgende Förderungen gewährt:

- a) Förderung für die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Wolfsberg während der Studienzeit (in der Folge kurz: „**Hauptwohnsitz-Förderung**“)
- b) Förderung für die Erlangung eines akademischen Grades (in der Folge kurz: „**Absolventen-Förderung**“)
- c) Förderung für die Erstellung akademischer Arbeiten mit wissenschaftlichem Wert für die Stadtgemeinde Wolfsberg (in der Folge kurz: „**Facharbeits-Förderung**“)

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Die zuvor genannten Förderungen der Stadtgemeinde Wolfsberg können grundsätzlich nur Studierende in Anspruch nehmen, die

- a) als ordentliche Hörer an einer österreichischen
 - **Öffentlichen Universität,**
 - **Privatuniversität,**
 - **Fachhochschule oder**
 - **Pädagogischen Hochschule**inskribiert sind bzw. waren und
- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung **das 30. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

§ 3 **„Hauptwohnsitz-Förderung“**

3.1. Voraussetzungen

- 1) Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung pro Studiensemester dann,
 - a) wenn sie im Studiensemester, für das die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Wolfsberg hatten und
 - b) wenn sie im Studiensemester, für das die Förderung beantragt wird, an einer der oben in § 2 genannten österreichischen Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren.
- 2) Das erste Studiensemester, für welches eine Förderung beantragt werden kann, ist jenes, das maximal zwei Semester vor Antragstellung liegt.

3.2. Förderhöhe

- 1) Die Höhe der Förderung beträgt **EUR 100,--** für jedes inskribierte Studiensemester für das die Fördervoraussetzungen vorliegen.
- 2) Die maximale **Hauptwohnsitz-Förderung** beträgt jedoch in Summe **maximal EUR 800,--** pro Studierendem.
- 3) Eine Auszahlung eines über den Maximalbetrag hinausgehenden Betrages an ein und denselben Studierenden (z.B. weil er eine längere Studienzzeit benötigt oder weitere/mehrere Studienrichtungen besucht) ist ausgeschlossen.

§ 4 **„Absolventen-Förderung“**

4.1. Voraussetzungen

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung dann,

- a) wenn sie die Erlangung eines akademischen Grades (Magisterium, Doktorat, Bachelor, Master) nachweisen und
- b) wenn die (bescheidmäßige) Verleihung dieses akademischen Grades innerhalb der letzten beiden Semester vor Antragstellung stattgefunden hat, und
- c) wenn sie zumindest im Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Wolfsberg hatten und
- d) wenn sie zumindest im Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades auf einer der oben in § 2 genannten österreichischen Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren.

4.2. Förderhöhe

- 1) Die Höhe der Förderung beträgt pro Studierendem einmalig **EUR 400**.
- 2) Eine Mehrfach-Auszahlung des genannten Förderbetrages an einen Studierenden (z.B. weil er mehrere Studienrichtungen absolviert oder im Zuge eines Studiums verschiedene akademische Grade erhält) ist ausgeschlossen.

§ 5 „Facharbeits-Förderung“

5.1. Voraussetzung

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung dann,

- a) wenn sie eine akademische Arbeit (Diplomarbeit, Dissertation, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Abschlussarbeit), die für die Erlangung eines akademischen Titels notwendig ist, nachweisen, und
- b) wenn diese akademische Arbeit von den jeweiligen Lehrkörpern mit einer „sehr guten“ oder zumindest „guten“ Benotung beurteilt wird, und
- c) wenn diese Beurteilung der jeweiligen Lehrkörper innerhalb der letzten zwei Semester vor Antragstellung erfolgte, und
- d) wenn diese akademische Arbeit einen wissenschaftlichen Wert für die Stadtgemeinde Wolfsberg darstellt.

5.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig maximal **EUR 300** pro akademischer Arbeit.

§ 6 Verfahren, Antragstellung

6.1. Verfahren

- 1) Förderanträge können ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gestellt werden.
- 2) Die Auszahlung einer Förderung erfolgt – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Antragstellung.
- 3) Sollten jedoch ein ordnungsgemäß ausgefülltes Förderantragsformular oder notwendige Dokumente nicht vorliegen, erfolgt eine Auszahlung binnen 3 Monaten nach Einlangen der ausstehenden Unterlagen.
- 4) Förderanträge sind ausnahmslos mittels eigenem Förderantrags-Formular in der Abteilung Beratungs- und Servicezentrum der Stadtgemeinde Wolfsberg, 9400 Wolfsberg, Hoher Platz 16, einzubringen.
- 5) Über die Zuerkennung einer möglichen „Hauptwohnsitz-Förderung“ oder „Absolventen-Förderung“ entscheidet die Abteilung Beratungs- und Servicezentrum, über die Zuerkennung einer möglichen „Facharbeits-Förderung“ und deren Höhe entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Wolfsberg auf Basis dieser Richtlinie.

6.2. Antragstellung zur „Hauptwohnsitz-Förderung“

Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- a) **Inskriptionsbestätigungen** für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird

6.3. Antragstellung zur „Absolventen-Förderung“

1) Der Förderantrag kann nach Erlangung des akademischen Grades eingebracht werden.

2) Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- a) **Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades** und
- b) **Inskriptionsbestätigungen** für den Zeitraum vor der Verleihung des akademischen Grades.

6.4. Antragstellung zur „Facharbeits-Förderung“

1) Der Förderantrag kann nach Erlangung des akademischen Grades eingebracht werden.

2) Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- a) **Akademische Arbeit**
- b) **Nachweis der Beurteilung** der akademischen Arbeit mit „sehr gut“ oder „gut“ durch den jeweiligen Lehrkörper
- c) **Darlegung des wissenschaftlichen Wertes für die Stadtgemeinde Wolfsberg**

§ 7

Rückzahlung von Förderungen

Der Anspruch des Förderwerbers auf beschlossene Förderungen erlischt und/oder sind bereits gewährte Förderungen zuzüglich 12% Zinsen p.a. an die Stadtgemeinde Wolfsberg über Aufforderung unverzüglich zurück zu zahlen wenn der Förderwerber

- a) die Stadtgemeinde Wolfsberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat oder
- b) sonstige Gründe vorliegen, die die Unberechtigung des Förderbezuges belegen.

§ 8 Sonstiges

- 1) Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens und der Anschrift zu.

- 2) Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 9 Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit **05.04.2019** in Kraft und sind bis zum **31.12.2021** befristet. Nach diesem Gültigkeitszeitraum eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.